

Spitalseelsorge und Patientendatenschutz

Ein Merkblatt des *Swiss Learning Health Systems (SLHS)* und des Zentrums für Religionsverfassungsrecht (Universität Luzern) zur Spitalseelsorge in Zürich

Die Genesung von einer Krankheit oder der Umgang mit einer einschneidenden Diagnose ist nicht nur ein rein medizinischer oder rein physischer Vorgang. Es ist wissenschaftlich belegt, dass eine ganzheitliche Behandlung und eine seelsorgerische Begleitung positive Einflüsse auf die Erkrankten* haben. Die Spitalseelsorge leistet hier einen wichtigen Dienst für die Patientinnen und Patienten.

Menschen befinden sich während ihres Spitalaufenthaltes rechtlich gesehen in einem sog. Sonderstatus-Verhältnis, da sie gegenüber ihrem normalen Alltagsleben mannigfachen Einschränkungen unterworfen sind (z.B. durch die Hausordnung des jeweiligen Spitals). Im Gegenzug verpflichtet dieses besondere Abhängigkeitsverhältnis den Staat auch zu einer besonderen Fürsorgepflicht.¹

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext des Spitals beinhaltet das Recht von Patientinnen und Patienten auf seelsorgerliche Betreuung (bzw. das Recht,

darauf zu verzichten) wie auch das Recht von Religionsgemeinschaften, ihre Angehörigen in Spitälern seelsorgerlich betreuen zu können.

Insbesondere letzteres kann im Hinblick auf Umfang und Tragweite des Grundrechts auf Privatsphäre (Datenschutz) zu Spannungen zwischen dem Spitalpersonal und der (v.a. externen) Spitalseelsorge führen.

Spitalseesorgerinnen und -seesorger unterliegen als «Geistliche» dem Berufsgeheimnis

Spitalseesorgerinnen und -seesorger unterliegen dem Berufsgeheimnis als «Geistliche» i.S.v. Art. 321 § 1 StGB.

StGB Art. 321 § 1 Geistliche, ..., Ärzte, ... sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

Da im Kanton Zürich fast alle Spitäler öffentlich-rechtlich organisiert sind oder aber als Privatspitäler einen öffentlichen Leistungsauftrag erfüllen, gilt für sie das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG § 2).²

IDG § 9 Abs. 1 Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Die Einwilligung muss gemäss dem zitierten Gesetzesartikel (IDG § 9 Abs. 1) nicht ausdrücklich gegeben werden, auch eine implizite Zustimmung der betroffenen Person ist ausreichend.

Recht auf seelsorgliche Betreuung im Spital

Inhaltlich mit dem IDG übereinstimmend hält das Patientinnen- und Patientengesetz (PPG)³ fest, dass die Spitalseelsorge Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen kann.

Diese Bestimmung ergibt nur Sinn, wenn vorgängig beim Spitaleintritt auf dem Aufnahmeformular nicht extra nach dem Wunsch auf Spitalseelsorge gefragt wird, sondern lediglich die Konfessionszugehörigkeit (bzw. Konfessionslosigkeit) anzugeben ist. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass auch eine Kontaktaufnahme der Spitalseelsorge bejaht wird.

Anders formuliert: Nicht der Besuch der Spitalseelsorge, sondern dessen Ablehnung muss vom der Patientin bzw. dem Patienten eingefordert werden (sog. „Widerspruchslösung“).

Wenn die Spitalseelsorge beim Spitaleintritt abgelehnt wurde und später doch gewünscht wird, muss die Patientin bzw. der Patient die Willensänderung aktiv kundtun.

PPG § 9. ¹ Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen. Die Spitalseelsorge kann die Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen. ² Die Seelsorgerinnen und Seelsorger achten den Willen der Patientinnen und Patienten und nehmen auf den Betrieb der Institution Rücksicht.

Im Streitfall über diese Rechte gilt:

PPG § 5. ¹ Öffentlichrechtliche Institutionen erlassen bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz auf Verlangen eine begründete Verfügung. Rekursinstanz ist bei den kantonalen Spitälern die Direktion des Regierungsrates, bei den übrigen Institutionen der Bezirksrat.

Information und Einsicht in die Patientendokumentation zur Erfüllung der Spitalseelsorge

Für eine ganzheitliche Betreuung des Patienten ist die Zusammenarbeit des medizinischen Personals mit der Spitalseelsorge nötig. Die

Spitalseelsorger sind nicht pauschal «Dritte», sondern – gerade, wenn der Patient eine längere seelsorgliche Begleitung möchte – vielmehr auch ein Teil des Behandlungsteams mit damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dazu sind ein gegenseitiger Austausch und Angaben in der Patientendokumentation von Bedeutung.

PPG § 19. ² Bezugspersonen und Dritten darf Einsicht in die Patientendokumentation nur mit dem Einverständnis der Patientinnen und Patienten oder aufgrund besonderer gesetzlicher Meldepflichten und -rechte oder einer Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB gewährt werden. ³ Das Verfahren richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

Auch der Pfarrer der Pfarrei, zu der der Patient gehört, hat nach dem Kirchengesetz (KiG)⁴ ein Recht darauf, dem Pfarreimitglied seelsorgliche Betreuung anzubieten.

KiG § 16 Die Pfarrerinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen.

Das Kirchliche Datenschutz - Reglement (KDR)⁵ konkretisiert die einschlägigen Bestimmungen des IDG. Es stellt klar, dass die erforderlichen Daten primär direkt bei der betroffenen Person selbst zu erheben sind. Wo dies nicht möglich ist, bestärkt das KDR den Weg einer Auskunft bei den Spitalverwaltungen zur Erfüllung der Seelsorge. In jedem Fall sind die Daten entsprechend zu schützen.

KDR § 4. ¹ Die im Pfarrdienst Tätigen können im Einzelfall weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personendaten ... bei Spitalverwaltungen oder anderen amtlichen Stellen persönlich oder durch die von ihnen ausdrücklich bezeichneten Hilfspersonen (z. B. Personal im administrativen, diakonischen oder katechetischen Dienst) beziehen. Sie haben die Behandlung dieser Daten unter dem Schutz des Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten. ² Im Übrigen sind Daten, wo immer möglich, bei der betroffenen Person direkt zu erheben.

¹ Vgl. Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung: ders. – Schmid, Hansjörg – Becci, Irene (Hg.), Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz. Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen (FVRR 35), Zürich – Basel – Genf 2018., 153-177, 166; Niklaus Herzog, Spitalseelsorge unter Druck: Bonusbeitrag zur SKZ 11/2019.

² Vgl. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), vom 12. Februar 2007, letzte Änderung vom 25. November 2019.

³ Kantonales Patientinnen- und Patientengesetz (PPG) vom 5.4.2004.

⁴ Kirchengesetz (KiG) vom 9. Juli 2007.

⁵ Kirchliches Datenschutz-Reglement, 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000